

UMWELTMERKBLATT für Malerbetriebe



zukunfts
denken
SEIT 1909

Stand: November 2017

1. UMWELTBELASTUNGEN

1.1. Abwasseranfall

- Nassspritzstand (Lösungsmittel, Lackschlamm)
- Reinigung von Geräten (zB Pinsel, Kübel, Farbspritzpistole) mit Wasser oder Lösungsmittel
- Kondenswasser vom Kompressor
- Waschwässer aus der Oberflächenbehandlung

1.2. Grundwassergefährdung

- Farb- und Lacklagerung
- Lösungsmittellagerung
- Chemikalienlagerung (zB Beizen, Imprägnierungen, Reinigungsmittel und Biozide)
- Lagerung von Lack-, Lösungsmittel- und Chemikalienabfällen und -resten
- Behandlung von Oberflächen

1.3. Abfall

- Wasserlösliche und lösungsmittelhaltige Lacke und Anstriche (verunreinigt oder nicht verwendete Restmengen)
- Lösungsmittel (verunreinigt oder nicht verwendete Restmengen)
- Abbeizmittel, Imprägnierungen und Wachse
- Kitte und Dichtungsmassen
- Gebinde (Farbkübel, Lackdosen, Reinigungschemikalien)
- Verbrauchte Lacknebelfilter
- Feste Rückstände, Staub und Schlamm aus der Altlack- bzw. Farbentfernung und der Oberflächenbehandlung
- Gebrauchtes Schleifpapier
- Gebrauchtes Abdeckmaterial (zB Papier, Planen, Klebebänder)
- Altstoffe wie zB Verpackungsmaterial
- Rest-, Sperrmüll und Gewerbeabfall

1.4. Lärm

- Maschinen zur Oberflächenvorbereitung und Altlackentfernung
- Druckluftanlagen
- Hochdruckreinigungsgeräte
- Sandstrahlen
- Zu- und Abluftanlagen
- Lärm auf Baustellen (Fassadenwäsche, Schleifen)

- Gegebenenfalls Lärm durch innerbetriebliche Manipulation und Verkehrslärm durch Lieferung und Abtransport

1.5. Abluft, Abgase, Staub

- Lackieranlage
- Trockenraum
- Schleifmaschinen- und Abbeizbadabsaugung
- Baustellenarbeiten (zB Schleifarbeiten, Anstriche mit lösungsmittelhaltigen Lacken)
- Lack- und Chemikalienlagerung
- Oberflächenbehandlung (Dampf, Aerosole und Staub)

1.6. Brand- und Explosionsschutz

- Lackieranlage
- Lagerung und Manipulation von Chemikalien (zB Umfüllen von Nitro)
- Lack- und Politurabfälle (zB getränkte Tücher)
- Maschinenabsaugungen samt Filter

2. ÜBLICHE TECHNISCHE LÖSUNGEN

2.1. Abwasser

Nassspritzstand:

Nassspritzstände werden in der Regel bei sehr hohem Lackverbrauch eingesetzt. Die wasserberieselte Abscheidewand löst die Lackpartikel aus dem Abluftstrom. Die Luftemissionen organischer Lösungsmittel werden dadurch nicht reduziert (siehe Punkt 2.3.). Dem Waschwasser wird zur Abtrennung der Lackschlämme ein Koagulationsmittel zugegeben, welches es ermöglicht, abgesetzten oder aufschwimmenden Lackschlamm zu entfernen.

Nach entsprechender Betriebszeit (abhängig von der verarbeiteten Lackmenge) ist das Waschwasser auszutauschen und als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Eine Ableitung in eine öffentliche Schmutz- und Mischwasserkanalisation ist unbehandelt aufgrund der Verunreinigung nicht zulässig. Wasserbehandlungsanlagen (zB Flockung, Fällung, Sedimentation) sind nur bei großem Lackverbrauch rentabel. Bei Anlagen mit geringem Lackdurchsatz ist ein Trockenspritzstand vorzuziehen.

Reinigung von Geräten:

a) mit Wasser:

Das anfallende Waschwasser ist in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, bei größeren Mengen erst nach gesonderten Vorreinigungsmaßnahmen (zB Sedimentation, Flockungsfiltration), einzuleiten. Eine Versickerung der Waschwässer ist nicht zulässig. Auf großen Baustellen sind für die Gerätereinigung mobile Anlagen zu verwenden. Bei Pinselwaschanlagen ist eine Kreislaufführung der Waschwässer anzustreben.

b) mit Lösungsmittel:

Lösungsmittel, die für die Reinigung von Werkstücken oder Werkzeugen eingesetzt werden, müssen getrennt gesammelt und als gefährlicher Abfall entsorgt werden. Eine Einleitung in die Kanalisation ist nicht zulässig.

Auf die Verwendung chlorierter Lösungsmittel (zB Per, Tri) sollte generell verzichtet werden, da diese verstärkt Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden erfordern.

Kondenswasser vom Kompressor:

Bei Lack- und Farbauftrag mittels Luftdruck entsteht beim Betrieb des Kompressors ein öliges Kondenswasser. Dieses ölige Kondenswasser aus dem Druckluftsystem kann nicht ohne Vorreinigung (zB Mineralölabscheideranlage, Aktivkohle, Ultrafiltration) in die Kanalisation eingeleitet werden. Kleinere Mengen sollten als gefährlicher Abfall entsorgt werden. Bei großen Druckluftanlagen ist die Anschaffung eines ölfrei arbeitenden Kompressors zu überlegen.

Waschwässer aus der Oberflächenbehandlung (ohne Chemikalieneinsatz):

Waschwässer aus der Oberflächenbehandlung fallen im Zuge der Fassaden- und Dachreinigung bei der Vorbehandlung im Vorfeld der Malerarbeiten an. Interne Anmerkung: Bei der Reinigung mit Kaltwasser ist mit einem Abwasseranfall von 2,5 – 5 l/m² zu rechnen.

Waschwässer aus der Oberflächenbehandlung mit Abbeizmitteln:

Nach dem Aufbringen von Abbeizmitteln fällt bei der anschließenden Oberflächenbehandlung mit Hochdruckreinigungsgeräten Abwasser mit den vorab aufgetragenen Abbeizmitteln und allenfalls aus der Fassadenfarbe oder den Kunstharzputzen gelösten Bestandteilen (zB Biozide) an.

2.2. Gewässerschutz

Arbeitsflächen:

Der Boden von Arbeitsräumen, in denen ständig mit Farben gearbeitet wird, muss flüssigkeitsdicht und gegenüber den verwendeten Produkten beständig sein. Bei Verwendung wasserlöslicher Produkte reichen hierfür vergütete, dichte Industriefußböden, bei Arbeiten mit lösungsmittelhaltigen Lacken sind lösungsmittel-

telbeständige Ausführungen (zB Epoxidanstriche oder Beschichtungen mit Schutzanstrichen) vorzusehen. Maschinen (zB Temperiergeräte bei Mehrkomponentenlackierungen), in denen wassergefährdende Stoffe enthalten sind, müssen in einer flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Wanne mit ausreichendem Auffangvolumen aufgestellt sein; die medienbeständige Wanne umfasst auch den Manipulationsbereich.

Lagerung von Farben, Lacken, Lösungsmitteln, Chemikalien und gefährlichen Abfällen:

Diese Stoffe müssen so gelagert werden, dass bei einem Ausfließen von Flüssigkeit keine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser möglich ist. Dazu ist entweder der Boden der Lagerräume selbst als dichte Wanne auszubilden oder eine gesonderte Auffangwanne vorzusehen.

Die Wanne muss gegen das Lagergut beständig sein und mindestens das Volumen des größten Einzelgebundes vollständig aufnehmen können. Nähere Einzelheiten zur Lagerung sind im [ÖWAV-Umweltmerkblatt für die Lagerung von Chemikalien in Betrieben](#) enthalten.

Behandlung von Oberflächen:

Bei der Oberflächenbehandlung (zB Beizen, Imprägnieren) muss darauf geachtet werden, dass die eingesetzten Chemikalien weder in die Kanalisation noch in Boden oder Grundwasser gelangen können. Tauchwannen für diese Tätigkeiten müssen doppelwandig ausgeführt sein oder es müssen Möglichkeiten zum Auffangen eventuell auslaufender Flüssigkeiten vorhanden sein. Die behandelten Objekte dürfen erst dann auf unbefestigtem Boden manipuliert und gelagert werden, wenn keine Verunreinigungen durch die eingesetzten Chemikalien mehr möglich sind.

Umgang mit Waschwässern ohne Chemikalieneinsatz:

Bei Kleinvorhaben (gesamte zu behandelnde Fassadenfläche ohne Fenster, Türen, Tore, Gläser etc. nicht größer als 400 m²) und ausschließlicher Verwendung von reinem Kaltwasser (ohne Verwendung von Reinigungs- oder Behandlungszusätzen) kann bei Versickerung oder Direkteinleitung dieser Abwässer in der Regel von lediglich geringfügigen Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer ausgegangen werden.

Bei einer Indirekteinleitung ist die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen.

Umgang mit Waschwässern bei Einsatz von Abbeizmitteln:

Die Einleitung dieser Abwässer in ein Oberflächengewässer oder eine Versickerung ist nur nach entsprechender Abwasserreinigung und wasserrechtlicher Bewilligung möglich.

Bei einer Indirekteinleitung ist die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen.

2.3. Abfall

Wasserlösliche und lösungsmittelhaltige Farb- und Lackreste:

Farb- und Lackreste sind je nach Beschaffenheit (wasserlöslich oder lösungsmittelhaltig) getrennt zu erfassen und entsprechend zu lagern. Sie sind gemäß den Bestimmungen des Abfallrechts einem befugten Abfallsammler und -behandler zu übergeben. Für gefährliche Abfälle ist ein Begleitschein auszufüllen (siehe Punkt 5.4.).

Ausgehärtete Lackreste (zB Filtermatten, pinselreine Lackdosen) sind in der Regel keine gefährlichen Abfälle.

Für lösungsmittelhaltige Abfälle, Farb- und Lackabfälle sind die Bestimmungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung einzuhalten. Regelungen über Lagerbehälter, Auffangeinrichtungen, allfällige Ablufterfassung und Zusammenlagerung sind zu beachten. Für die Behandlung sind geeignete Verfahren (zB Destillation, Membranverfahren, thermische Behandlung) vorgesehen.

Lösungsmittel:

Verunreinigte Lösungsmittel sowie Chemikalienreste sind in geeigneten Gebinden getrennt zu erfassen, auf geeigneten Flächen (mit Auffangeinrichtungen) zwischenzulagern und nachweislich mit Begleitschein einem befugten Abfallsammler und -behandler zu übergeben (siehe Punkt 5.4.). Auch für Lösungsmittel sind die Bestimmungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung einzuhalten.

Bei größeren Mengen sollte die Möglichkeit einer Destillation zur Rückgewinnung geprüft werden. Der Lösungsmittelverbrauch zum Reinigen von Werkzeug (zB Spritzpistolen) lässt sich durch Einsatz von zB Pistolenreinigungsgeräten erheblich reduzieren.

Abbeiz- und Imprägniermittel:

Auch Beizen und Imprägniermittel enthalten gewisse Lösungsmittelanteile und andere Schadstoffe (zB Schwermetalle) und dürfen daher nicht über das Abwasser entsorgt werden. Erschöpfte Abbeizmittel sind entsprechend ihren Inhaltsstoffen nachweislich als gefährlicher Abfall zu entsorgen (siehe Punkt 5.4.). Keinesfalls dürfen diese Beizbäder zur Versickerung gebracht werden.

Verbrauchte Lacknebelfilter, Schleifpapier, Kitte und Dichtungsmassen etc.:

Die einzelnen Abfälle sind getrennt zu erfassen und entsprechend zu lagern. Sie sind entsprechend den Bestimmungen des Abfallrechts einem befugten Abfallsammler und -behandler zu übergeben. Für gefährliche Abfälle ist ein Begleitschein auszufüllen (siehe Punkt 5.4.). (Anm.: Sicherheitsdatenblätter geben Hinweise auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften und über die Art der ordnungsgemäßen Entsorgung.)

Gebinde und Verpackungsmaterial:

Der Umgang mit Verpackungsabfällen ist detailliert in der Verpackungsverordnung geregelt. Die meisten Unternehmen haben für die Verpackung ihrer Waren Verwertungsbeiträge an ein flächendeckendes Rücknahme- und Verwertungssystem bezahlt. Die betreffenden Verpackungsabfälle können ohne weitere Entsorgungskosten bei Vertragspartnern des jeweiligen Verwertungssystems entsorgt werden. Verpackungsabfälle, die in keinem Verwertungssystem erfasst sind („nicht entpflichtete“ Verpackungen), können dem jeweiligen inländischen Vorlieferanten zurückgegeben werden. Die Mengen an Verpackungsabfällen sollten durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit verringert werden (zB unnötige Verpackungen vermeiden).

Gebrauchtes Abdeckmaterial:

Gebrauchtes Abdeckmaterial (zB Papier, Planen und Klebebänder) sind nach Trennung oben genannter Abfälle gemeinsam mit dem Restmüll/Gewerbeabfall zu entsorgen.

Rückstände aus der Oberflächenbehandlung:

Abfälle können als Rückstände aus der Oberflächenbehandlung, wie zB Abbeizmittel, Farbschlämme und Strahlmittelreste auftreten. Diese Rückstände sind getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und entsprechend den Bestimmungen des Abfallrechts einem befugten Abfallsammler und -behandler zu übergeben. Dabei ist für gefährliche Abfälle ein Begleitschein auszufüllen (siehe Punkt 5.4.).

2.4. Lärm

Maschinenlärm, Druckluftanlagen und Sandstrahlen:

Grundsätzlich stehen sowohl für Betriebsräume als auch Baustellenarbeiten folgende Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastungen an Arbeitsplätzen zur Verfügung:

- Einsatz lärmarmen Maschinen
- Senkung des Innenraumlärmpegels durch geeignete Maßnahmen wie Einhausungen, schallabsorbierende Einbauten, Betriebszeiteinschränkungen
- Persönlicher Lärmschutz (zB Gehörschutzwatte, Gehörschutzkapseln)

Darüber hinaus sollte bei der Bauplanung zur Reduktion der Lärmausbreitung folgendes beachtet werden:

- Massive Bauweise und lärm-dämmende Verglasung
- Minimierung von Gebäudeöffnungen (unter Beachtung der Mindestbelüftungs- und -belichtungsflächen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzverordnung)
- Geeignete Situierung von Lärmquellen
- Lärmschutzwände, Lärmschutzwall

Die Schallausbreitung und die zulässige Lärmbelastung für AnrainerInnen richten sich nach den örtlichen Verhältnissen (ÖAL-Richtlinien beachten).

Lüftungsanlagen:

Abluftleitungen können bei sehr hohen Abluftströmungsgeschwindigkeiten ein beträchtliches Lärm-potenzial darstellen.

Durch geeignete Dimensionierung der Leitungsquer-schnitte, Installation von Schalldämpfern bzw. Isolierung von Leitungen mit lärm-dämmenden Materialien kann der Lärm wirkungsvoll reduziert werden.

Zu- und Abluftöffnungen sollten so situiert sein, dass möglichst wenig Beeinträchtigung für die Nachbar-schaft gegeben ist.

Hochdruckreinigen:

Zur Lärmminimierung sollen lärmarme Geräte zum Einsatz kommen. Zudem kann durch entsprechende Dämmmatten eine weitere Reduzierung der Lärme-mission erreicht werden. Eventuell sind Arbeitszeitbe-schränkungen in Erwägung zu ziehen.

2.5. Abluft, Abgase, Staub

Lackieranlagen:

Bei Spritzlackierarbeiten sind die entstehenden Emis-sionen über Spritzstände zu erfassen, die mit Absau-gung und Filterung ausgestattet sind. Beim Spritzen auftretende Lackpartikel können mittels Nassabschei-dewänden oder trocken über Filter aus dem Abluft-strom abgeschieden werden.

Lösungsmittlemissionen lassen sich durch den Ein-satz lösungsmittelarmer Lacke und Beizen und durch Auftragsverfahren mit hohem Wirkungsgrad reduzie-ren.

Beim Umgang mit Lösungsmitteln sind die Bestim-mungen der VOC-Anlagen-Verordnung zu beachten. Maßnahmen zur Reduktion der Lösungsmittlemis-sionen sind bei größeren Anlagen zu treffen. Dafür stehen insbesondere folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Adsorptionsverfahren (zB Aktivkohlefilter)
- Kondensationsabscheider
- Thermische Nachverbrennung (TNV/RTO)
- Katalytische Nachverbrennung (KNV/RCO)

Bei Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass die ma-ximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte gemäß Grenzwertverordnung) für Dämpfe und Lackstaub nicht überschritten werden. Auch Vorgaben zum Explosionsschutz sind zu beachten.

Trockenraum:

Beim Einsatz von lösungsmittelhaltigen Lacken ist eine Absaugung und Behandlung des Abluftstroms analog der Anforderungen an die Lackieranlagen vorzusehen.

Schleifmaschinen- und Abbeizbadabsaugung:

Stationäre Schleifmaschinen sind mit einer Absau-gung und Staubfilter auszustatten.

Dämpfe von Abbeizbädern sind zu erfassen und gege-benenfalls je nach Zusammensetzung entsprechend zu behandeln.

Baustellenarbeiten:

Bei Arbeiten auf Baustellen sind die einschlägigen Ar-beitnehmerInnenschutzbestimmungen, speziell hin-sichtlich maximaler Arbeitsplatzkonzentrationen und Explosionsschutz, zu berücksichtigen. Entsprechende Maßnahmen beziehen sich zB auf eine ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten, den Rückhalt von Schleifstaub und das Fernhalten von Zündquellen.

Lack- und Chemikalienlagerung:

In Lagerräumen ist ein ausreichender Luftaustausch erforderlich, um die Ansammlung von gefährlichen Dämpfen zu vermeiden. Dies wird in der Regel durch den Einbau einer Querentlüftung mit natürlichem Luftaustausch (Lüftungsgitter) erreicht. Falls keine ausreichende natürliche Belüftung möglich ist (innen-liegende Lagerräume, Lagerräume im Keller), muss eine mechanische Entlüftung (Ventilator) mit Abluft-führung ins Freie errichtet werden.

Spezielle Lageranforderungen sind den entspre-chenden Sicherheitsdatenblättern der Lagerstoffe zu entnehmen. Auf Baustellen ist große Sorgfalt zur Ver-meidung von Bodenkontaminationen durch Beschich-tungsmaterialien und Lösungsmittel nötig.

Wenn Chemikalien gelagert werden, die der „Verord-nung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)“ unterliegen, muss der Lagerraum in Massivbauweise mit Brand-schutztür und entsprechender Querentlüftung (mit Ventilator) ausgestattet sein. Elektrische Einrichtungen sind ex-geschützt auszuführen.

Oberflächenbehandlung mit Abbeizmittel:

Um das Freisetzen von Dämpfen, Aerosolen und Staubpartikeln in die unmittelbare Umwelt zu redu-zieren, kann eine Gerüstabhängung mittels Planen zweckmäßig sein. Aufgrund der erhöhten Aerosol- und Staubbelastung wird hinsichtlich der Notwen-digkeit einer persönlichen Schutzausrüstung (zB Sicht- und Atemschutz) auf die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes verwiesen.

2.6. Brand- und Explosionsschutz

Für Lackieranlagen (einschließlich Trockenraum) sind eigene Brandabschnitte vorzusehen.

Vorkehrungen (zB Erdung, Potenzialausgleich, Fun-kenerkennung) gegen elektrostatische Aufladungen bzw. Funkenflug sind beim Manipulieren von brenn-baren Flüssigkeiten und Maschinenabsaugungen samt Filter zu treffen.

Mit Lösungsmittel getränkte Tücher sind gesondert in brandbeständigen Abfallbehältern zu lagern.

Darüber hinaus sind auch die Technischen Richtlinien zum vorbeugenden Brandschutz (TRVB), die OIB-Richtlinie 2 bzw. landesrechtliche Beurteilungsgrund-lagen im Bauverfahren zu beachten.

3. SONSTIGE HINWEISE

- Hinweise bzgl. der Lagerung von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen Chemikalien sind im [ÖWAV-Umweltmerkblatt für die Lagerung von Chemikalien in Betrieben](#) enthalten.
- Für die Zwischenlagerung von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen Chemikalien auf Baustellen sind Überlegungen zu einer fachgerechten Lagermöglichkeit (hinsichtlich Brand- und Gewässerschutz bei Gebrechen bzw. Unfällen) notwendig.
- Hinsichtlich der Eigentransporte von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen Chemikalien sind die Transportmengenschwellen gemäß ADR (<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/TransportVerkehr/ADR.html>) zu berücksichtigen.
- In den Arbeitsbereichen haben sich für das unmittelbare Manipulieren der Farbe (Anrichten, Rühren, Abmischen) mobile Auffangwannen bewährt.
- Ein möglichst sorgfältiges Trennen der Abfälle erleichtert die Übergabe an den jeweiligen Entsorger. Es können dadurch zudem Kosten bei der Entsorgung eingespart werden.
- Download TRVB-Verzeichnis: www.trvb-ak.at und OIB-Richtlinie 2: <https://www.oib.or.at>

4. AUSKÜNFTE UND INFORMATIONEN

- Wirtschaftskammern Österreichs
- Fachverbände
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)
- Technische Büros
- Ziviltechniker
- Fachabteilungen der Behörden

5. RECHTLICHE UND TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1. Betriebsanlage

- Genehmigung der Baubehörde
- Genehmigung der Gewerbebehörde

5.2. Wasserversorgung

- Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens.
- Eigenwasserversorgung: Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung.

5.3. Abwasser

Grundsätzlich sind die Abwässer von Betriebsstandorten unter Vorschaltung von Vorreinigungsanlagen (zB Sedimentation, Flockungsfiltration) in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Für die Einleitung betrieblicher Abwässer sind eine Zustimmung des Kanalisationsbetreibers nach der

Indirekteinleiterverordnung und gegebenenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Auf Baustellen ist bei einer Einleitung der Abwässer in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation Rücksprache mit dem Kanalisationsbetreiber zu halten.

5.4. Abfallentsorgung

Abfälle aus Lackieranlagen, von Chemikalien und Lackresten sind in der Regel gefährliche Abfälle. Bei Abgabe an einen befugten Abfallsammler und -behandler ist ein Begleitschein mitzugeben (Infos unter (https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungsthem/begleitschein.main und www.abfallwirtschaft.at >> Verwertung / Behandlung von Abfällen >> Gefährliche Abfälle). Aufzeichnungen über den Verbleib aller Abfälle sind 7 Jahre aufzubewahren.

5.5. Hinweise auf Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien (jeweils in der geltenden Fassung)

- www.ris2.bka.gv.at (Eingabe des entsprechenden Gesetzes- bzw. Verordnungsnamens unter den Rubriken „Bundes- bzw. Landesrecht“)
- www.as-search.at (Eingabe der entsprechenden Norm unter der Rubrik „Shop“ – Anm: ÖNORMEN und ÖAL-Richtlinien sind kostenpflichtig)

Allgemeine Rechtsquellen:

- Gewerbeordnung (GewO 1994)
- VOC-Anlagenverordnung (VAV)
- Druckgaspackungslagerungsverordnung (DGPLV)
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Lösungsmittelverordnung (LMV)
- Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem-VerbotsV)
- REACH-Verordnung

Wasserrecht:

- Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)
- Qualitätszielverordnung Chemie-Grundwasser (QZV Chemie GW)
- Qualitätszielverordnung Chemie-Oberflächengewässer (QZV Chemie OG)
- Qualitätszielverordnung Ökologie-Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG)
- Indirekteinleiterverordnung (IEV)
- Abwasseremissionsverordnung (AEV) Oberflächenbehandlung

Luftreinhaltesrecht:

- Luftreinhaltegesetze der Länder

Abfallrecht:

- Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)
- Abfallverzeichnisverordnung
- Abfallnachweisverordnung (ANV 2012)
- Abfallbehandlungspflichtenverordnung
- Verpackungsverordnung

ArbeitnehmerInnenschutz:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)
- Arbeitsstättenverordnung (AStV)
- Grenzwerteverordnung (GKV)
- Verordnung über Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz (VOLV)
- Verordnung über explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)

Immissionsschutz:

- ÖNORM M 9486 – Emissionsmessungen von flüchtigen organischen Verbindungen, insbesondere von Lösungsmitteln – Allgemeine Anforderungen“

Schallschutz:

- ÖAL-Richtlinien Nr. 3, Blatt 1: Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich

Brandschutz:

- Technische Richtlinien zum vorbeugenden Brandschutz (TRVB)
- OIB-Richtlinie 2
- Bauordnungen und Kanalgesetze der Länder

UMWELTCHECKLISTE

Ableitungsmöglichkeit der Abwässer

- Öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation..... JA/NEIN
- Vorreinigungsanlagen (zB Sedimentation, Flockungsfiltration)..... JA/NEIN

Kanalführung getrennt in

- Betriebliche Abwässer/Sanitärabwässer JA/NEIN
- Unverschmutzte Niederschlagswässer JA/NEIN

Wasserversorgung

- Wasserversorgungsunternehmen (zB Gemeinde, Verband, Genossenschaft)..... JA/NEIN
- Eigenanlage JA/NEIN

Bewilligung bzw. Zustimmung des Kanalisationsunternehmens und Wasserversorgers vorhanden

- Abwasser JA/NEIN
- Wasserversorgung JA/NEIN
- Betriebsanlage (bau- und gewerberechtliche Bewilligung)..... JA/NEIN

Grundwasserschutz

- Auffangwanne im Farben- und Chemikalienlager..... JA/NEIN
- Sichere Lagerung gefährlicher Abfälle..... JA/NEIN

Maßnahmen auf der Baustelle

- Konzept zur Zwischenlagerung von Farben und Chemikalien vorhanden..... JA/NEIN
- Mobile Auffangwannen vorhanden..... JA/NEIN
- Mobile Vorreinigungsanlage vorhanden JA/NEIN

Abfall

- Getrennte Erfassung der Abfälle JA/NEIN
- Aufzeichnungen über gefährliche und nicht gefährliche Abfälle vorhanden JA/NEIN
- Abfallwirtschaftskonzept vorhanden JA/NEIN

Lärm

- Lärmschutzmaßnahmen vorhanden JA/NEIN

Abluft

- Lackieranlage vorhanden JA/NEIN
- Oberflächenvorbereitung (zB Schleifen, Beizen) vorhanden..... JA/NEIN
- Abluftreinigung vorhanden JA/NEIN

Allgemeines

- Sicherheitsdatenblätter vorhanden JA/NEIN

In allen technischen und rechtlichen Fragen beraten Sie der

ÖSTERREICHISCHE WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND (ÖWAV)

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Tel. 01-5355720-0, www.oewav.at

und die

WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS (WKO), <https://wko.at>

Wirtschaftskammer Burgenland	7001 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1, Tel. 05-90907
Wirtschaftskammer Kärnten	9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 42, Tel. 05-90904
Wirtschaftskammer Niederösterreich	3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1, Tel. 02742-851-0
Wirtschaftskammer Oberösterreich	4020 Linz, Hessenplatz 3, Tel. 05-90909
Wirtschaftskammer Salzburg	5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, Tel. 0662-8888-0
Wirtschaftskammer Steiermark	8021 Graz, Körblergasse 111-113, Tel. 0316-601-0
Wirtschaftskammer Tirol	6021 Innsbruck, Meinhardstraße 14, Tel. 05-90905
Wirtschaftskammer Vorarlberg	6800 Feldkirch, Wichnergasse 9, Tel. 05522-305-0
Wirtschaftskammer Wien	1010 Wien, Stubenring 8-10, Tel. 01-51450

Medieninhaber/Verleger: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und die Wirtschaftskammern Österreichs (WKO)

Hersteller: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)

Für den Inhalt verantwortlich: ÖWAV-Arbeitsausschuss „Betriebliche Abwasser- und Abfallwirtschaft“

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

Wien, November 2017.